

**Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungs- und  
Entlastungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe  
sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versor-  
gungskonzepte und Versorgungsstrukturen  
(Betreuungsangebotelandesverordnung - BetrAngLVO M-V)  
Vom 16. Dezember 2010**

*Zum 15.11.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 644)

Aufgrund des § 45b Absatz 3, des § 45c Absatz 6 Satz 4 und des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Abschnitt I**

**Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten**

**§ 1**

**Niedrigschwellige Betreuungsangebote**

(1) Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Betreuungsangebote, in denen Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegestufe I sowie von Versicherten ohne Pflegestufe, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlasten und beratend unterstützen. Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind regelmäßig und verlässlich zu erbringen.

(2) Als niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden anerkannt:

1. Betreuungsgruppen für Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sowie für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegestufe I,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung und beratenden Unterstützung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuungen in Kleingruppen,
4. Einzelbetreuungen durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
5. Familienentlastende und familienunterstützende Dienste,
6. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie
7. entsprechende niedrigschwellige Betreuungsangebote, die der in Absatz 1 genannten Zielsetzung gerecht werden.

**§ 1a**

**Niedrigschwellige Entlastungsangebote**

(1) Niedrigschwellige Entlastungsangebote sind Angebote für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegestufe I sowie für Versicherte ohne Pflegestufe, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, die der Deckung des Be-

darfs der Anspruchsberechtigten an Unterstützung im Haushalt, insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen dienen oder die dazu beitragen, Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten. Die niedrigschwelligen Entlastungsangebote sind regelmäßig und verlässlich von Helferinnen und Helfern unter fachlicher Anleitung zu erbringen.

(2) Als niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden anerkannt:

1. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,
2. Alltagsbegleitung,
3. Pflegebegleitung,
4. Fahrdienst oder
5. sonstige Angebote, die den Anforderungen in Absatz 1 gerecht werden.

## **§ 2**

### **Anerkennungsvoraussetzungen**

Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung nach den §§ 1 und 1a sind:

1. ein schriftlicher oder elektronischer Antrag eines Anbieters, der Erfahrung im Bereich der Betreuung und Entlastung des berechtigten Personenkreises hat sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in der Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen verfügt,
2. die Vorlage eines Konzeptes, das neben einer inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes Angaben enthält über
  - a) die Art des Angebotes und den Angebotsumfang,
  - b) die Anzahl der zu betreuenden Anspruchsberechtigten sowie die Zielgruppe des jeweiligen Angebotes (Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen, psychischen oder somatischen Erkrankungen),
  - c) die Anzahl der eingesetzten Helferinnen und Helfer und das jeweilige Betreuungsverhältnis,
  - d) die Gewähr des Anbieters für eine kontinuierliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft gemäß den Absätzen 2 und 3,
  - e) das geforderte Entgelt für die jeweils erbrachten Leistungen,
  - f) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,
3. die Ausrichtung des jeweiligen Angebotes auf Dauer, wobei die Betreuung oder Entlastung regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche) anzubieten ist, es sei denn, ein abweichender Turnus ist sachgerecht und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit sind ebenso gewährleistet,
4. der Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes für Schäden, die die betreuenden oder unterstützenden Personen im Rahmen ihrer Betreuungs- oder Entlastungstätigkeit verursachen oder erleiden,

5. bei Gruppenbetreuungen der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten, die den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz grundsätzlich entsprechen.

(2) Besondere Voraussetzungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote sind:

1. der Nachweis, dass die Fachkräfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d psychiatrische, gerontopsychiatrische oder heilpädagogische Erfahrung besitzen; insbesondere bei folgenden Berufsabschlüssen ist diese Erfahrung gegeben:
  - a) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
  - b) Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
  - c) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
  - d) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
  - e) Psychologinnen und Psychologen oder
  - f) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
2. der Nachweis einer auf das jeweilige Betreuungsangebot ausgerichteten angemessenen Schulung für die eingesetzten Helferinnen und Helfer, die nach Art, Umfang und Zeitpunkt wenigstens 20 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit folgenden Inhalten umfasst:
  - a) Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen,
  - b) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfes,
  - c) Umgang mit den Erkrankten und Pflegebedürftigen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
  - d) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
  - e) Kommunikation und Gesprächsführung,
  - f) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, unter anderem Reflexion und Austausch zur eigenen Rolle und zu den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements und
  - g) Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen.

(3) Besondere Voraussetzungen für niedrigschwellige Entlastungsangebote sind:

1. der Nachweis, dass die Fachkräfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d über hauswirtschaftliche Kenntnisse sowie Wissen im Umgang mit pflege- und betreuungsbedingten Herausforderungen verfügen; insbesondere bei folgenden Berufsabschlüssen sind diese Kenntnisse und dieses Wissen vorhanden:
  - a) Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter,
  - b) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
  - c) Altenpflegerinnen und Altenpfleger oder
  - d) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,

2. der Nachweis einer für die eingesetzten Helferinnen und Helfer nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Entlastungsangebot ausgerichteten angemessenen Schulung von wenigstens 20 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), in der die in Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten und hauswirtschaftliche Inhalte sowie Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen oder deren Pflegepersonen vermittelt werden und
3. für die Anerkennung als Fahrdienst zusätzlich die Vorlage einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung

(4) Niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne von § 1 Absatz 2 sowie niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinne von § 1a Absatz 2 durch zugelassene Pflegedienste nach § 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt.

(5) Die zuständige Behörde erteilt die Anerkennung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur, wenn zu erwarten ist, dass das in den §§ 45a bis 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum Ausdruck gebrachte Ziel mit Ausführung des vorgelegten Konzeptes erreicht wird. Sie arbeitet dazu eng mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zusammen.

(6) Die Anerkennung niedrigschwelliger Angebote begründet keinen Anspruch auf Förderung nach Abschnitt II.

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. regelmäßig über die anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, deren Angebotsprofil und Leistungsentgelte.

(8) Die zuständige Behörde unterrichtet den gemäß § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Landespflegeausschuss einmal jährlich über den Stand der aktuell anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote.

(9) Die Anbieter der jeweiligen niedrigschwelligen Angebote sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Durch die zuständige Behörde ist die Anerkennung zu widerrufen und die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sind über den Widerruf der Anerkennung zu unterrichten.

(10) Die Anbieter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Art und Zahl der übernommenen Betreuungen beziehungsweise Leistungen, die eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte sowie über Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gibt.

## **Abschnitt II**

### **Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, Modellvorhaben, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe**

#### **§ 3**

#### **Allgemeines**

Mit der Förderung von niedrigschwelligen Angeboten, Modellvorhaben, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sollen wohnortnahe Betreuungs- und Entlastungsangebote im Land geschaffen sowie neue Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen erprobt werden. Voraussetzung für die Förderung nach diesem Abschnitt ist die Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

#### **§ 4**

#### **Förderung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote**

Nach Abschnitt I anerkannte niedrigschwellige Angebote können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gefördert werden, wenn die eingesetzten Helferinnen und Helfer ehrenamtlich tätig sind. Die zuständige Behörde berücksichtigt dabei vorrangig niedrigschwellige Angebote, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden. § 2 Absatz 8 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Förderung von Modellvorhaben**

(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Erprobung neuer Versorgungskonzepte, insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer integrativ ausgerichteten Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen erprobt werden.

(2) Die Förderung ist vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote auszurichten. Insbesondere unter dem Aspekt der Vernetzung der für demenzkranke Pflegebedürftige und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erforderlichen Hilfen können auch stationäre Angebote in die Förderung einbezogen werden.

(3) Förderfähig sind nur solche Modellvorhaben, für die

1. ein Antrag vor Projektbeginn gestellt wird,
2. eine Konzeption mit Angaben über Ziele, Inhalte, Dauer, Durchführung, Kosten und Finanzierung sowie zum innovativen Charakter der Maßnahme vorgelegt wird und
3. eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung unter Mitwirkung des Projektträgers erfolgt, die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht. Die wissenschaftliche Begleitung soll insbesondere Auskunft darüber geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und welche Auswirkungen sich auf die Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

(4) § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten ehrenamtlich Tätiger**

(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Betreuungs- und Entlastungsangebote von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von:

1. Pflegebedürftigen,
2. Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf sowie
3. deren Angehörigen einschließlich sonstiger Pflegepersonen

zum Ziel gesetzt haben.

(2) Es ist ein Konzept zum jeweiligen Angebot vorzulegen, das Aussagen zur Sicherung der Qualität der jeweiligen Leistungen enthält. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Angebotes insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten enthalten; § 2 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 gelten entsprechend. Die Angebote sollen auf Dauer ausgerichtet sein und müssen regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche) angeboten werden, es sei denn, ein abweichender Turnus ist sachgerecht und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit sind ebenso gewährleistet.

## **§ 7**

### **Förderung der Selbsthilfe**

(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen, die die Unterstützung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf und/oder
3. deren jeweiligen Angehörigen einschließlich sonstiger Pflegepersonen

zum Ziel haben.

(2) Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Verordnung sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen auf wohnortnaher Ebene, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Personen, Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf oder von deren Angehörigen sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen, und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

(3) Selbsthilfeorganisationen im Sinne dieser Verordnung sind Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Landes- oder Bundesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung.

(4) Selbsthilfekontaktstellen im Sinne dieser Verordnung sind Beratungseinrichtungen auf örtlicher oder regionaler Ebene, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder supervisorische Begleitung) unterstützen.

## **§ 8**

### **Art und Dauer der Förderung**

(1) Förderentscheidungen erfolgen als freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Zuschüsse des Landes nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Die Förderung von niedrighschwelligem Angeboten nach Abschnitt I, Betreuungs- und Entlastungsangeboten ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung.

(3) Die Förderung von Modellvorhaben erfolgt grundsätzlich durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung. Modellvorhaben werden in der Regel höchstens drei Jahre gefördert, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.

(4) Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit geregelt.

## **§ 9**

### **Finanzierung**

(1) Der Zuschuss für niedrighschwellige Angebote nach Abschnitt I, Betreuungs- und Entlastungsangeboten ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen sowie Selbsthilfeorganisationen nach dieser Verordnung beträgt höchstens 50 Prozent, bei Modellvorhaben grundsätzlich höchstens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit sich die kommunalen Gebietskörperschaften finanziell beteiligen, verständigen sich das Landesamt für Gesundheit und Soziales und die jeweils zuständige kommunale Gebietskörperschaft über das Aufteilungsverhältnis der zu tragenden Aufwendungen.

(2) Mittel der Arbeitsförderung sind einem nach Absatz 1 vom Land oder von einer Kommune geleisteten Zuschuss gleichgestellt und mindern diesen.

### **Abschnitt III**

#### **Zuständigkeiten**

##### **§ 10**

#### **Zuständige Behörde**

(1) Zuständig für die Anerkennung nach Abschnitt I sowie die Förderung nach Abschnitt II ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

(2) Die Entscheidung über den Förderantrag trifft die nach Absatz 1 zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Bei einer kommunalen Beteiligung bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft. Darüber hinaus informiert die nach Absatz 1 zuständige Behörde das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung zur Förderung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes und der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.

(3) Kommunale Gebietskörperschaften, die sich nach § 9 Absatz 1 Satz 2 an den Aufwendungen für die Förderung von niedrighschwelligen Angeboten nach Abschnitt I, Modellvorhaben, Betreuungs- und Entlastungsangeboten ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsanteil.

### **Abschnitt IV**

#### **Inkrafttreten**

##### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

Schwerin, den 16. Dezember 2010

Der Ministerpräsident

Die Ministerin  
für Soziales und Gesundheit

Erwin Sellering

Manuela Schwesig

